

An das Bezirksamt Brackwede
-Schriftführung der Bezirksvertretung Gadderbaum-

**Antwort auf die Anfrage „Zugang zu den Online-Portalen lokaler Tageszeitungen für Mitglieder der Bezirksvertretung Gadderbaum“,
Drucks.-Nr. 1184/2025-2030**

Für die Mandatsausübung erhalten Mitglieder der Bezirksvertretung eine angemessene Aufwandsentschädigung (§ 45 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW [GO NRW]). Sinn und Zweck der Aufwandsentschädigung ist es, den mandatsbedingten Aufwand pauschal zu entschädigen. Aufwand im Sinne der Vorschrift sind Aufwendungen, die bei der Ausübung des Ehrenamtes üblicherweise anfallen. Dies sind beispielsweise Kosten für Porto, Telefonate, Büro und Schreibmaterialien sowie Kosten für Fachliteratur.

Darüber hinaus kann der Rat in seiner Hauptsatzung die Gewährung eines Auslagenersatzes regeln (§ 45 Abs. 2 GO NRW).

Von diesem Recht hat der Rat Gebrauch gemacht und in § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld den zu gewährenden Auslagenersatz abschließend geregelt. Die Übernahme von Kosten für einen Zugang zu Online-Portalen der lokalen Tageszeitungen ist dort nicht vorgesehen, so dass diese letztlich über die pauschale Aufwandsentschädigung abgedeckt ist. Eine darüber hinausgehende Kostenübernahme erfolgt nicht.

Nach unseren Recherchen werden die Kosten für die online-Zugänge der Mitglieder der Bezirksvertretung Brackwede aus den Verfügungsmitteln des Bezirksbürgermeisters gezahlt.

I.A.

Gez. Krumme